

G.W.F. HEGEL

VORLESUNGEN

**AUSGEWÄHLTE NACHSCHRIFTEN
UND MANUSKRIPTE**

1

G.W.F. HEGEL · VORLESUNGEN · BAND 1

GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL

VORLESUNGEN

Ausgewählte Nachschriften
und Manuskripte

Band 1

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL

Vorlesungen
über Naturrecht und
Staatswissenschaft

Heidelberg 1817/18
mit Nachträgen aus der Vorlesung 1818/19
Nachgeschrieben von P. Wannenmann

Herausgegeben von
C. Becker, W. Bonsiepen,
A. Gethmann-Siefert,
F. Hogemann, W. Jaeschke,
Ch. Jamme, H.-Ch. Lucas,
K. R. Meist, H. Schneider
mit einer Einleitung von
O. Pöggeler

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich:

Vorlesungen : ausgew. Nachschr. u. Ms. / Georg
Wilhelm Friedrich Hegel. – Hamburg: Meiner

NE: Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: [Sammlung]

Bd. 1. Vorlesungen über Naturrecht und Staats-
wissenschaft : Heidelberg 1817/18 (mit Nachtr.
aus d. Vorlesung 1818/19) / nachgeschrieben von
P. Wannemann. Hrsg. von C. Becker . . . Mit e. Einl.
von O. Pöggeler. – 1983.

ISBN 3-7873-0582-3

NE: Becker, Claudia [Hrsg.]

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 1983. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Satz und Druck: Rheingold-Druckerei GmbH, Mainz. Einband: Lüderitz & Bauer, Berlin. Printed in Germany.

INHALT

Vorbemerkung des Verlages	VII
Einleitung. Von Otto Pöggeler	IX
Bibliographische Hinweise zu Hegels Philosophie des Rechts	IL

Naturrecht und Staatswissenschaft

nach der Vorlesung 1817/18 in Heidelberg

Inhaltsanzeige	3
Einleitung §§ 1–10	5
I) Das abstrakte Recht §§ 11–49	15
1) Besitz und Eigentum §§ 15–32	17
2) Der Vertrag §§ 33–37	35
3) Das Unrecht §§ 38–49	44
II) Die Moralität §§ 50–68	60
1) Handlungen und Gesinnungen §§ 52–56	61
2) Die besonderen Zwecke, das Wohl und die Absicht §§ 57–64	67
[3]) Das Gute und das Gewissen §§ 65–68	76
III) Die Sittlichkeit §§ 69–170	82
1) Die Familie §§ 73–88	90
A) Die Familie als Verhältnis in ihrem Begriff §§ 75–80	91
B) Das Eigentum und Gut einer Familie §§ 81–84	102
C) Erziehung der Kinder und Auflösung der Familie §§ 85–88	106
2) Die bürgerliche Gesellschaft §§ 89–121	112
A) System des Bedürfnisses, Staatsökonomie §§ 93–108	118

B) Die Rechtspflege §§ 109–116	140
C) Die Polizei §§ 117–121	158
3) Der Staat §§ 122–170	170
A) Das innere Staatsrecht §§ 127–158	177
a) Die fürstliche Gewalt §§ 138–140	200
b) Die Regierungsgewalt §§ 141–145	210
c) [Die] gesetzgebende Gewalt §§ 146–158 ...	219
B) Das äußere Staatsrecht §§ 159–163	246
C) Die Weltgeschichte §§ 164–170	256
 Einleitung – nach der Vorlesung im Wintersemester 1818/19 in Berlin	 267
 Anhang	
Zur Konstitution des Textes	283
Anmerkungen	291
Personenverzeichnis	301

VORBEMERKUNG DES VERLAGES
ZUR AUSGABE
G. W. F. HEGEL · VORLESUNGEN

Hegels Vorlesungen haben die unmittelbare Aufnahme und auch die spätere Wirkung seiner Philosophie in noch größerem Maße bestimmt als die von seiner Hand veröffentlichten Druckschriften. Nur in den Vorlesungen hat Hegel die konkrete Ausgestaltung der realphilosophischen Teile seines Systems vorgenommen. Die überwiegend aufgrund von Hörernachschriften überlieferten Vorlesungen bilden daher neben den Druckschriften und Hegels handschriftlichem Nachlaß nicht einen nur neben- oder nachgeordneten, sondern einen sowohl unter systematischem als auch unter rezeptionsgeschichtlichem Aspekt eigenständigen Teil seines Werks.

Es ist aber weniger das gesprochene Wort gewesen, das die große Wirkung der Vorlesungen hervorgebracht hat, als diejenige Form, in der die Vorlesungen veröffentlicht wurden. Die Wirkungsgeschichte der Hegelschen Philosophie ist deshalb in besonders enger Weise mit der Form der Präsentation der Texte verknüpft. Die ersten Herausgeber, Hegels Schüler und Freunde, haben die ihnen vorliegenden Vorlesungsmanuskripte und Hörernachschriften zu Teildisziplinen des Hegelschen Werks zusammengearbeitet. Die Form, die diese Disziplinen damals erhalten haben, ist weniger durch Hegels Systemwillen geprägt als durch die Vorstellungen, die die Herausgeber von der erforderlichen Systemform der Einzelwissenschaften hatten. Ihre Bereitschaft, die Differenziertheit und Lebendigkeit des Hegelschen Vortrags der vorgeblichen Geschlossenheit des Hegelschen Denkens zu opfern, hat das bis heute herrschende Bild der späten Jahre des Hegelschen Philosophierens entscheidend geprägt. Auch die vom Neuhegelianismus zu Beginn dieses Jahrhunderts getragenen Editionen haben sich erst allmählich aus dem Bann dieser Vorbilder gelöst. Die gegenwärtige Epoche einer differenzierten Aneignung und Kritik der Hegelschen Philosophie aber verlangt eine andere, ebenso kritische wie authentische Darbietung des Hegelschen Gedankens.

Die mit dem vorliegenden Band eröffnete Reihe G. W. F. HEGEL · VORLESUNGEN wird dieser Forderung Rechnung tragen, beschränkt sich jedoch auf die Präsentation einzelner, besonders aufschlußreicher Nachschriften bzw. auf die Rekonstruktion einzelner Kollegien. Die von

Mitgliedern des Hegel-Archivs, Bochum, erarbeiteten Ausgaben werden die Vorlesungen in einer Form vorlegen, die dem heutigen Verständnis der Aufgaben kritischer Editionen angemessen ist. Die jeweils gewählte Form ist vor allem durch die Überlieferungslage bedingt. Die Texte werden in einer heutigen Normen angeglichenen Orthographie und Interpunktion geboten. Knappe Einleitungen erläutern die Textgeschichte sowie die editorischen Prinzipien. Ein Anmerkungssteil erschließt die von Hegel zu grunde gelegten Quellen und trägt so zum Verständnis der Texte bei. Ziel der Ausgaben ist es, kritisch gesicherte und der Differenziertheit der Entwicklung der Hegelschen Philosophie gerecht werdende Texte schon jetzt für die Forschung verfügbar zu machen und dabei zugleich angemessene Verfahrensweisen für die Edition der Vorlesungsnachschriften in der historisch-kritischen Gesamtausgabe G. W. F. HEGEL · GESAMMELTE WERKE zu erarbeiten.

EINLEITUNG

Als Karl Marx 1844 in den *Deutsch-Französischen Jahrbüchern* die »Einleitung« für eine Arbeit *Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie* veröffentlichte, nannte er die »deutsche Rechts- und Staatsphilosophie« die »einzige mit der *offiziellen* Gegenwart *al pari* stehende *deutsche Geschichte*«. Durch Hegel (dessen *Rechtsphilosophie* Marx ja der Kritik unterwerfen wollte) habe die »deutsche Staats- und Rechtsphilosophie« die »konsequenteste, reichste und letzte Fassung« erhalten. Die wirklichen politischen Zustände in Deutschland seien, so meinte Marx, ein Anachronismus; auch wenn man sie verneine, stehe man nach französischer Zeitrechnung kaum im Jahre 1789. In Deutschland habe Luther die äußere religiöse Autorität abgeworfen, um eine innere religiöse Autorität zu etablieren (und die Bauernkriege auch an der Theologie scheitern zu lassen). Die Philosophie habe aber – mit einem letzten Schub in der Religionskritik der Linkshegelianer – die weiteren Schritte zur Revolutionierung des Überlieferten getan. Sosehr Marx die deutschen Zustände gegenüber den französischen abwertete, sosehr sah er im Gegensatz zwischen der rückständigen politischen Entwicklung und der vorgreifenden Philosophie eine besondere Chance: könnte das Leiden an den bestehenden Zuständen sich nicht so mit dem Denken einen, daß die Verhältnisse ein für allemal revolutioniert würden? Mit dieser Hoffnung auf eine letzte, abschließende Revolution und auf eine Emanzipation »des« Menschen überhaupt war der junge Marx (vor der Zuwendung zur Analyse der englischen Wirtschaftsverhältnisse und ökonomischen Theorien und vor dem stärkeren Empirismus der *Deutschen Ideologie*) wohl in einem schlechten Sinn »mönchischer« als Luther und »philosophischer« als Hegel. Jedenfalls hatte Marx schon 1843 in seiner Kreuznacher Ausarbeitung zur Kritik des Hegelschen Staatsrechts jene Konzeption einer Repräsentativverfassung abgelehnt, mit der Hegel die sich emanzipierende bürgerliche Gesellschaft noch einmal an den Staat hatte zurückbinden und alteuropäische und revolutionäre Tendenzen hatte versöhnen wollen. Die gegensätzlichen ge-

schichtlichen Kräfte, so meinte Marx, müßten sich prügeln und lieben sich durch keine logische Kunst vermitteln. Damit aber lehnte Marx den Grundgedanken ab, der Hegels Bemühungen um die Fragen einer Praktischen Philosophie seit den ersten Ausarbeitungen politischer Flugschriften getragen hatte: das System der Repräsentation, so heißt es in der Kritik der Verfassung Deutschlands, sei nach dem orientalischen Despotismus und dem antiken Republikanismus eine »dritte universale Gestalt«, zu der der »Weltgeist« auf dem politischen Felde gefunden habe.

Der junge Hegel war zuerst der Auffassung gefolgt, die Französische Revolution und die Orientierung des deutschen Geistes am leuchtenden Vorbild Griechenlands könnten den antiken Republikanismus für die eigene Zeit zurückholen. Dann aber hatte er eingesehen, daß die europäische Geschichte im politischen (wie auch im religiösen) Bereich neuen Motiven folge. Das Bestehen der germanischen Völker auf der Freiheit der Einzelnen, die Verbindung der Einzelnen durch die Treue habe im Lehnswesen weitergewirkt; als im 14. Jahrhundert aufgrund der neuen wirtschaftlichen Verhältnisse sich starke Zünfte unter den ständischen Korporationen hervortaten und die neuen städtischen Gemeinden Selbstverwaltungen ausbildeten, habe der entstehende Territorialstaat die Vertretung dieser Korporationen und Gemeinden zur Stabilisierung seiner Herrschaft genutzt. Die Französische Revolution habe ein System hinweggefegt, in dem die ständischen Rechte nicht mehr die Übernahme von Pflichten ermöglichten, sondern zu bloßen Privilegien geworden waren. Auch dort, wo statt der revolutionären Beseitigung einer Ausartung eine Reform die Vernunft im Überlieferten weiterzuführen suchte, war nach Hegels Auffassung das geschichtlich Neue am Werk, das mit dem mittelalterlichen Bürgertum begann. Hegel bestand gegen Sieyes darauf, daß die Repräsentation und damit der Parlamentarismus, in dem in den komplizierten Großstaaten der Moderne Wenige für Viele sprechen, mittelalterliche Wurzeln haben; die Repräsentanten sollten an ihre Sphäre, an das Ständische in einem neuen Sinn, zurückgebunden werden. Wie dieser Parlamentarismus, der die politischen Konsequenzen aus der Emanzipation der bürgerlichen Gesellschaft zog, mit der überlieferten Ordnungsfunktion des Staates zu vereinen sei, stand nun zur Diskussion.

Nicht nur Karl Marx hat hier das zentrale Problem der Hegelschen Rechtsphilosophie gesehen, sondern auch Lassalle, der stärker die Bedeutung des Staates festhielt, auch Lorenz von Stein, der zur sozialwissenschaftlichen Beschreibung überging. Dagegen folgte ein Historiker wie Dahlmann oder ein Hegelianer wie Johann Eduard Erdmann Hegel gerade nicht in dieser Auffassung, daß die bürgerliche Gesellschaft nun als relativ eigenständige Form des Sittlichen zum Haus oder zur Familie und zur Polis oder zum Staat getreten sei.

Hegel wurde zuerst vor allem von seinen politischen Optionen her diskutiert. Dabei blieb verdeckt, daß der junge Hegel ein begeisterter Parteigänger der Französischen Revolution gewesen war, dann aber nach bitterer Enttäuschung seine Hoffnungen auf Österreich als Sachwalter einer Erneuerung des Deutschen Reiches gesetzt hatte. Die Frage war, ob Hegel, der sich seit der Schlacht von Jena bleibend für Napoleon begeistert hatte, dem Erbe der Revolution folge oder als der Philosoph des wiederhergestellten preußischen Staates anzusprechen sei. War er nicht überhaupt so der deutsche Nationalphilosoph, wie Schiller und Goethe als die großen nationalen Dichter galten? Konnte er gar für das Bismarck-Reich in Anspruch genommen werden? Als die Kriege und Bürgerkriege des zwanzigsten Jahrhunderts das alte Europa zerstört und aus der Mitte der Welt gerückt hatten, blieb die Frage, was Hegel beigetragen habe zur Erörterung des Weges, den die Geschichte mit dem Umbruch um 1800 eingeschlagen hat. War Hegel der Philosoph, der die emanzipativen Tendenzen der bürgerlichen Gesellschaft erkannt hatte, der vor den Widersprüchen der Entwicklung aber in eine neue Bejahung des Staates ausgewichen war? Oder hatte Hegel in einer konservativen oder doch gouvernementalen Gesinnung an die Ordnungsfunktion des Staates appelliert? Hatte er mit dem Rückgriff auf metaphysische Lösungen dem Totalitarismus verschiedenster Spielart vorgearbeitet? Konnte nicht umgekehrt zum mindesten der junge Hegel für den Protest gegen den Unsinnszusammenhang der heutigen Welt oder doch für eine neue Erfahrung von Geschichte und Geschichtlichkeit in Anspruch genommen werden? Die leitende Frage an Hegel betraf nun weniger die wechselnden Optionen, denen Hegel folgte, als vielmehr die maßgebliche Konzeption, die seinen rechts- und staatsphilosophischen Erörterungen zugrunde gelegen hatte.

Als Hegel im Herbst 1820 sein Kompendium *Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse* zur Publikation brachte, belastete er das Buch mit einem Vorwort, das in ebenso schroffer wie einseitiger Polemik zu aktuellen politischen Vorgängen Stellung nahm. Hegel blickt in diesem Vorwort aber nicht nur auf das Tagesgeschehen; vielmehr artikuliert er vor allem das Bewußtsein, daß es eine weltgeschichtliche Zäsur gegeben habe. Mit dem alten Europa sei auch die überlieferte Tradition der Praktischen Philosophie oder der Politik, die von Aristoteles bis zu Christian Wolff reichte, aufgegeben worden. Hegel schreibt, jenes Philosophieren, »das sich als eine *Schulweisheit* in sich fortspinnen mochte«, habe sich in ein näheres Verhältnis zur Wirklichkeit gesetzt, »in welcher es mit den Grundsätzen der Rechte und Pflichten Ernst ist«. So sei es zum »öffentlichen Bruche« gekommen. Hegel sieht die Gefahr der Zeit darin, daß der Versuch, die Rechte und Pflichten aus der Selbstbestimmung der Freiheit zu verstehen, umschlägt in den Zweifel, ob die Vernunft überhaupt diese Aufgabe bewältigen könne. Ein »Atheismus der sittlichen Welt« sehe das geistige Universum von der Vernunft verlassen und rede dem unklaren Protest der Jugend nach dem Munde. Wenn Hegel dem Wartburgredner Fries vorhält, er lasse den gegliederten Bau der Sittlichkeit in den Brei des »Herzens«, der »Freundschaft« und der »Begeisterung« zusammenfließen, dann widerruft er freilich Leitworte, die für ihn in der eigenen Jugend, vor allem in der Zeit der Gemeinsamkeit mit Hölderlin in Frankfurt, gültig gewesen waren. Diese Motive aus Hegels Jugend kommen aber wieder zu Wort, wenn Ruge, Marx, Bakunin und Feuerbach 1844 ihre *Deutsch-Französischen Jahrbücher* mit einem Briefwechsel eröffnen. Bakunin spricht auf der Rousseau-Insel im Bieler See vom Silberton der Freiheit und spielt so auf eine Formulierung aus der Revolutionsode von Klopstock an, die zur Zeit der Begeisterung für die Französische Revolution in aller Munde war (sich deshalb auch im Stammbuch des Studenten Hegel findet). Ruge zitiert in einem Brief an Marx die Klage über die zerrissene Zeit aus Hölderlins *Hyperion*, also aus jenem Buch, das am Anfang von Hölderlins und Hegels Wiederbegegnung in Frankfurt stand. Da Hegels Jugendschriften damals noch unbekannt waren, suchte Marx wenigstens einen Weg zu Schellings frühen Veröffentlichungen. Doch ging es nicht um einen Rückbezug

auf Texte, sondern um die Wiederkehr von Motiven, die aus der Geschichte selbst als bewegende Kraft auf das Denken wirkten.

Hegels *Rechtsphilosophie* von 1820 steht heute neben der *Politeia* Platons und der *Politik* des Aristoteles, neben dem *Leviathan* von Hobbes und dem *Contrat social* von Rousseau. Manche meinen freilich, dem Hegelschen Kompendium gehe der literarische Rang und die repräsentative Funktion der genannten Werke ab. Hat Hegel es überhaupt vermocht, in einer ausgereiften und gültigen Darstellung die Motive voll zur Geltung zu bringen, die sein Denken geprägt haben, hat er für das Dargestellte jenen »Beweis« erreicht, den er doch beansprucht? Man sieht Hegels Buch durch Servilität und Akkomodation geprägt und fürchtet, die Verstärkung der Zensur im Rahmen der Karlsbader Beschlüsse könne Hegel veranlaßt haben, bestimmte Gedanken gar nicht erst auszusprechen. Heinrich Heine hat schon früh die deutsche Philosophie (wenn auch nicht gerade die Hegelsche) als den »Traum« der Französischen Revolution charakterisiert; nach der Begegnung mit Hegels Enkelschüler Karl Marx hat er auch und gerade der Hegelschen Philosophie diese Rolle zugesprochen. Heine hat ebenfalls von der Furcht vor der Zensur gesprochen, die als Selbstzensur zur »Angst vor dem eigenen Wort« werde. Unterstellungen dieser Art gehen freilich vorbei an der Weise, in der Hegel die Verfassungsentwicklung in Frankreich und in Deutschland in einem universalen europäischen Vergleich voneinander abhob; sie ignorieren, was wir historisch über die damalige Zensurpraktik und Hegels gelassenes Reagieren auf sie wissen können. Mit einer solchen Kritik kann man Hegels *Rechtsphilosophie* nicht diskreditieren, und so bleibt es dabei, daß wir die entscheidenden Problemfaltungen in dem Buch von 1820 studieren müssen – etwa die neue Bestimmung der Rolle der Gesellschaft oder die Übertragung von Gedanken der Aristotelischen Theologie auf die Idee des Guten als Selbstzweck. Die *Rechtsphilosophie* war aber als Kompendium darauf angelegt, in Vorlesung und Repetitorium erläutert zu werden; das Kompendium ist auch aus dem Vorlesungsbetrieb herausgewachsen. So mag es sinnvoll sein, Hegels ersten Versuch – die Diktate der Paragraphen und die Nachschrift der Erläuterungen aus der Heidelberger Vorlesung vom Winter 1817/18 – in einer Studienausgabe vorzulegen. Diese Ausgabe braucht nicht nur ein weiterer Beitrag zu jenem Trei-

ben zu sein, in dem immer neue Varianten und Rekonstruktionen von Varianten zur Formulierung von Hegelschen Gedanken vorgelegt werden, die uns in authentischen Publikationen besser überliefert sind; die Ausgabe soll hinlenken zum Studium autorisierter Publikationen und nicht davon ablenken. Die hier publizierte Nachschrift übermittelt ja Hegels »Ur-Rechtsphilosophie« und bietet damit eine Möglichkeit, entschiedener nach dem Ansatz jenes Teils des späten Hegelschen Systems zu fragen, der die Philosophie des objektiven Geistes als Rechtsphilosophie darstellt.

Hegels Vorlesung *Naturrecht und Staatswissenschaft* wurde im Winter 1817/18 in Heidelberg sechsmal wöchentlich von 10–11 Uhr »nach Diktaten« gehalten. Sie fiel in eine Periode, in der die erneuerte Bourbonenherrschaft in Frankreich durch die Charte eine verfassungsmäßige Grundlage bekommen hatte, in der die deutschen Länder – vor allem auch die südwestdeutschen arrondierten Staaten Baden und Württemberg – sich gemäß den Weisungen des Wiener Kongresses eine Verfassung zu geben suchten und so Diskussionen über Verfassungsfragen überall die Gespräche bestimmten. Hegel trat damals mit einer Rezension der Verfassungsverhandlungen in seinem Heimatland Württemberg erstmals als politischer Schriftsteller auf. So wundert es nicht, daß diese Ausarbeitung eines Systemteils für den Vorlesungsbetrieb in einer so nicht wiederkehrenden Weise die Akzente auf Fragen der Verfassungsentwicklung, aber auch auf Institutionen wie die Geschworenengerichte legt und eine schroffe Kritik möglicher Beamtenwillkür (nicht ohne Hinblick auf den Schreiberstand in Württemberg) enthält. Die Nachschrift ist angefertigt worden von dem stud. jur. P. Wannemann. Dieser folgte Hegel nach Berlin. Wannemann hat aus Hegels rechtssphärischer Vorlesung vom Winter 1818/19 Ergänzungen zu seiner Heidelberger Nachschrift festzuhalten versucht; dabei geriet er in Schwierigkeiten, da Hegel zum ersten Teil seiner Vorlesung viele Paragraphen einfügte und die neue Darstellung sich so nicht mehr in das Gerüst der Heidelberger Vorlesung einfügen ließ. So hat Wannemann die Berliner Notizen am 10. November 1818 beim Ende der Einleitung abgebrochen. Er ist im folgenden Semester – wie die Heidelberger Matrikel zeigt – wieder nach Heidelberg zurückgekehrt.

Hegel las nach Diktaten, das heißt er diktierte die einzelnen Para-

graphen und erläuterte sie dann. Ein anderer Schüler Hegels, Friedrich Wilhelm Carové, hat aus seiner Nachschrift der gleichen Vorlesung im März 1841 in den *Hallischen Jahrbüchern* als »Rheinpreuße« anonym in der Besprechung einer Schrift von Ogienski mit dem Titel *Hegel, Schubarth und die Idee der Persönlichkeit in ihrem Verhältnis zur preußischen Monarchie* zwei kleine Stücke zum Beweis dafür zitiert, daß Hegel sich in Heidelberg noch entschiedener zur »konstitutionellen Monarchie« bekannte. Diese Sätze aus den Paragraphen 137 und 170 stimmen bis auf das Wort mit dem Text von Wannenmann überein; so wird gesichert, daß Wannenmanns Wiedergabe der Diktate zuverlässig ist. Die Erläuterungen zu den diktierten Paragraphen sind natürlich nur in Auswahl festgehalten worden, wie ein Vergleich der Erläuterungen, die Wannenmann 1818/19 – allerdings als Ergänzung zu seiner Heidelberger Nachschrift – aufzeichnete, mit jener Nachschrift dieser Erläuterungen zeigt, die Homeyer von dieser Vorlesung angefertigt hat. Welches weitere Schicksal Wannenmanns Nachschrift gehabt hat, ist nicht bekannt. In den fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts fand der Mannheimer Geograph Plewe die Nachschrift bei einem Heidelberger Antiquar in einem Stoß von Altpapier und unverkäuflichen Büchern, der für den Abtransport bestimmt war. Er durfte sich das wertlose Manuskript mitnehmen und schenkte es seinem Kollegen Brecht, der Philosophie in Mannheim und in Heidelberg lehrte. Aus dessen Besitz kam das Manuskript (als Anhang zu Nachschriften von Heidegger-Vorlesungen) in den Besitz des Deutschen Literatur-Archivs in Marbach am Neckar. Dem Literatur-Archiv und seinem Direktor, Herrn Prof. Dr. Bernhard Zeller, gilt der herzlichste Dank für die Erlaubnis, diese wertvolle Nachschrift einer Hegelschen Vorlesung als Studienausgabe publizieren zu dürfen. Im folgenden soll die Hegelsche Vorlesung zuerst in die Geschichte der Entwicklung der Praktischen Philosophie bei Hegel gestellt, dann der Grundriß der neuen Ausgestaltung der Systematik aufgewiesen werden.

I.

Als Hegel am 14. März 1818 seine Heidelberger rechtsphilosophische Vorlesung schloß, hatte er sich längst für die Professur in Berlin entschieden. Mit einem bewegten Leben – dem Weg von Bayern nach Baden und alsbald nach Preußen – antwortete Hegel auf eine bewegte Zeit: wenige Jahre erst lagen die Freiheitskriege, der Sturz Napoleons, die Reorganisation Europas durch den Wiener Kongreß zurück; es ging nun darum, daß die neuen Staaten sich stabilisierten. Als Hegel in den sieben abschließenden Paragraphen seiner Vorlesung über die Weltgeschichte handelte, beschwor er in der Erläuterung zum § 164 auch die Trauer um die Ruinen von Palmyra, Persepolis und Ägypten; Erinnerungen, die bis in die Jugendzeit zurückgingen, verbanden sich hier offenbar mit den Erfahrungen der Gegenwart. Der Graf de Volney hatte 1791 nach einer Orientreise in seinem Buch *Les Ruines ou Méditations sur les Révolutions des Empires* eine aufgeklärte Entlarvung der Mythologien und des Streites der Völker vorgetragen; Georg Forster hatte das Buch ein Jahr nach seinem Erscheinen auf deutsch herausgegeben, aber Hegel besaß in seiner Bibliothek das französische Original. In seiner Heidelberger Vorlesung glaubt Hegel (wie später auch in seinen Berliner geschichtsphilosophischen Vorlesungen) bei der Trauer nicht stehen bleiben zu dürfen: »Aber was hinunter ist, ist hinunter und mußte hinunter. Der Weltgeist hat kein Schonen, kein Mitleid.« Es sind nicht nur die orientalischen Reiche, die hinunter mußten; gerade die damalige Gegenwart hatte etwas Großes, das alte Europa, zugunsten von Neuem verabschiedet. Der Abschied vom Alten ist bei Hegel zugleich Mut zur Bejahung des Neuen; wie ein Leitmotiv durchzieht diese Vorlesungen der Satz: »Was vernünftig ist, muß geschehen.« Diese Formulierung ist noch dynamischer und geschichtsbejahender als die spätere, vielumstrittene Rede von der Wirklichkeit des Vernünftigen und der Vernünftigkeit des Wirklichen. Die Heidelberger Version ist aber später von Gans weitergetragen worden, wenn er über Hegels *Rechtsphilosophie* las (Heinrich Heine hat in seiner Weise die Heidelberger Version so erzählt, als habe Hegel selbst sie ihm gesagt).

In der Situation eines großen geschichtlichen Umbruchs zieht

Hegel in seiner Heidelberger Vorlesung (auch in ergänzenden Notizen zu den einschlägigen Paragraphen der Heidelberger *Enzyklopädie*) jene Lehre von der Geschichte als einer Abfolge von Reichen heran, wie sie uns vor allem aus dem Buche *Daniel* bekannt ist. Als im Jahre 612 v. Chr. das gefürchtete assyrische Reich plötzlich stürzte, als nach wenigen Jahrzehnten die Perser die Sieger – das medische und das neubabylonische Reich – beseitigten, fanden die Menschen in einem Schock, den sie nicht vergaßen, diese Lehre; auch die spätere Apokalyptik machte von der Lehre Gebrauch, wenn sie eine Vision der Geschichte im ganzen suchte. Hier verwiesen die Reiche freilich auf das Kommen der Gottesherrschaft, die vier »Tiere« auf den »Menschensohn«. Hegel verwandelte das alte Schema gründlich, wenn er in der Unruhe der eigenen Umbruchszeit die Geschichte im ganzen in die vier welthistorischen Reiche gliederte – in das orientalische, das griechische, das römische und das germanische Reich. Vor allem stellte er die vier Reiche nicht unter das kommende Gericht der Gottesherrschaft, sondern sah in der Geschichte dieser Reiche das Gericht selbst. So zitiert Hegel als das Tiefste, was über Aufgang und Untergang der Völker zu sagen sei, Schillers Wort, die Weltgeschichte sei das Weltgericht. Schiller hatte in seinem Gedicht *Resignation* freilich nicht gesagt, die Weltgeschichte sei das Weltgericht; vielmehr hatte er in der Weltgeschichte (und nicht in irgendeinem transzendenten, postulierten Geschehen) den Ort gesehen, an dem das Weltgericht sich vollziehe. Doch betont auch Hegel, daß das Weltgericht nicht die bloße »Macht« des Geistes oder das nackte Sein als Schicksal sei. »Man muß die Schicksale zwar mit steinernem Herzen ansehen, aber sie sind nicht bloß, weil sie sind«, so erläutert Hegel den § 164. In den Schicksalen der Völker verwirklichen sich die Prinzipien der Vernunft, die vom freien Gedanken schließlich in ihrem notwendigen Zusammenhang aufgefaßt werden können. Die Betonung der Vernunft im Wirklichen ist also gerade keine Bejahung des bloß Faktischen, vor allem nicht eine einfache Übernahme des Status quo. Es kann aber kein Zweifel sein, daß Hegel die eigene Zeit des Umbruchs nur bestehen zu können glaubt, wenn er den Weg zu ihr hin als einen notwendigen versteht, der im wesentlichen gar nicht anders hätte sein können. So wird den Völkern, die unterlagen und nicht welthistorisch wurden, noch ins Grab nachge-

rufen, daß sie ja auch nicht Träger eines berechtigten Prinzips gewesen seien. Der letzte § 170 begreift die Verfassungsform der eigenen Zeit, nämlich die konstitutionelle Monarchie, als »ein Bild und die Wirklichkeit der entwickelten Vernunft«; in dieser Wirklichkeit gewinne das Selbstbewußtsein durch seine religiösen Vorstellungen und Begriffe die Freiheit. Hegel nimmt die Tradition der klassischen Philosophie auf, die schon in Platons *Timaios* die Zeit als Bild der Ewigkeit verstanden hatte, die dann in der Ewigkeit als aeternitas in einen geordneten Zusammenhang einbrachte, was in der Zeit in der Zerstreuung erschien; die Ewigkeit ist bei Hegel jedoch die Erfüllung der Zeit als bewegter Geschichte.

Hegel sieht die eigene Zeit von der Französischen Revolution her, die mit den napoleonischen Kriegen sich über ganz Europa ausbreitete, die in den Reformen im Rheinbundstaat Bayern (wo Hegel als Gymnasialdirektor gewirkt hatte) wie in Preußen aufgenommen wurde und nun nach dem Sturz Napoleons in den europäischen Staaten zu Ende geführt werden muß. An den verschiedensten Stellen seiner Vorlesung kommt Hegel auf diese leitende Thematik zurück. So fordert schon die Erläuterung zum § 26 eine Darstellung der »Geschichte des Freiwerdens des Eigentums«: bei der Entstehung der Staaten habe das Eigentum nicht den Einzelnen gehört, vielmehr sei z. B. ein Feld Eigentum der Familie gewesen; die vielen Beschränkungen hätten das römische Recht fehlerhaft gemacht; das Christentum habe den Menschen als freien gesehen, doch hätte die Feudalverfassung das Eigentum unfrei gemacht (ein Anlaß für die Französische Revolution!). Die Erläuterungen zum § 33 sprechen der Ansicht, der Staat sei ein gesellschaftlicher Vertrag, »großen Einfluß« auf die Französische Revolution zu; es soll gezeigt werden, daß das Prinzip des Vertrags nicht aus der privatrechtlichen auf die staatsrechtliche Sphäre übertragen werden darf. Wenn Hegel zu Anfang seiner staatsrechtlichen Erörterungen näher von der Stiftung der Staaten spricht, dann gibt er im § 125 Ausführungen, die in unmittelbarer Beziehung zu seiner damaligen Auseinandersetzung mit dem Verfassungskonflikt in Württemberg stehen, zugleich aber bis in Hegels älteste verfassungspolitische Überlegungen zurückreichen. In »unseren Zeiten«, so hält Hegel fest, »ist ein Schritt zur vernünftigen Existenz des Staates geschehen, der seit 1000 Jahren nicht geschah; das Recht der Ver-

nunft wurde gegen die Form von Privatrecht geltend gemacht.« Die Stifter der Staaten setzen nicht nur ihren Willen durch, sondern treten für den noch verborgenen allgemeinen Willen ein. Zum Wandlungsprozeß des Staates gehört auch, daß im Mittelalter analog zu den Korporationen des Feudalwesens Korporationen im bürgerlichen Bereich begründet wurden: neben der Selbstverwaltung der Städte jene Zusammenschlüsse, welche eine rechtliche Absicherung von Arbeits- und Wirtschaftsprozessen versuchten, die sich aus der politischen Bevormundung lösten. Privilegien, die nur vom Staatsganzen hätten garantiert werden können, wurden gegen den Staat behauptet, freilich gegen einen Staat, der in vielfacher Weise Staatsrecht wie Privatrechte Einzelner an Fürsten oder Korporationen abtrat. Hegel erinnert an Johann Jakob Moser, der als württembergischer Ständevertreter und Gelehrter die Staatsrechte und Privatrechte im alten Deutschen Reich in einem Werk zusammengetragen habe. Gegen die Privilegien sei die Revolution vorgegangen; die Emigranten in Frankreich, die Standesherrn in Deutschland verlangten zu Unrecht die Privilegien zurück. Wenn eine Entschädigung dafür gefordert werde, daß dem Adel das Recht auf Erlangung der Offiziersstellen genommen sei, dann könne der Staat eher umgekehrt »gegen diese Klasse eine Rechnung für diesen Genuß« der Privilegien in früherer Zeit aufstellen. Hegel sagt nach einem Überblick über die Länder Europas mit Bezug auf den Kampf gegen die Privilegien: »Die Revolutionen der neueren Zeit gehören hierher.« Damit sieht er den Prozeß der Revolution die ganze damalige zivilisierte Welt übergreifen und in unterschiedlicher Weise tief hinabreichen in die Geschichte der einzelnen Länder: in Frankreich und England sei der Staat früh schon Meister geworden über die partikularen Gewalten, in Deutschland und in Italien nicht. Doch ist die Abschaffung der Privilegien nur die eine Seite des großen Umbruchs; die andere Seite besteht darin, daß rechtlich vom Ganzen des Staates her abgesichert wird, was sich neu entfaltet hat, der Staat so von unten herauf aufgebaut wird. Wenn vor tausend Jahren die religiöse Überzeugung des Christentums, es komme auf das Heil jedes Einzelnen an, auf das Freiheitsgefühl der neu sich bildenden europäischen Völker traf, dann wurde in einem langen Prozeß auch die Fähigkeit des Einzelnen frei, sich durch Arbeit und eigene Leistung das Leben zu

ermöglichen und sich durch Bildung den Ort in der arbeitsteiligen Gesellschaft zu erwerben. Die Lebensweise des »Mittelstands« soll nun rechtlich gesichert, vor allem auch durch das Repräsentationssystem oder die konstitutionelle Monarchie in die Verwaltung staatlicher Macht miteinbezogen werden.

In den dreißig Jahren seit dem Beginn von Hegels Studium in Tübingen war das Antlitz von Europa gründlich verändert worden; die Arbeit an neuen Verfassungen suchte nun die Konsequenzen aus der inneren Umgestaltung der Staaten zu ziehen. Zwischen den fünf Großstaaten England, Frankreich, Rußland, Österreich und Preußen ordneten sich die arrondierten kleineren Staaten ein. Gerade im südwestlichen Deutschland, aus dem Hegel stammte und in das er zurückgekehrt war, war die Landkarte besonders gründlich umgestaltet worden: der bunte Flickenteppich von weltlichen und geistlichen Fürstentümern, Reichsritterschaften, freien Reichsstädten, Reichsabteien war im wesentlichen auf die zwei Staaten Baden und Württemberg reduziert. Als Hegel auf dem Stuttgarter Gymnasium im Geist der Spätaufklärung erzogen wurde, schien es noch so, als ob das alte Herzogtum Württemberg sich in letzter Stunde aus den Bemühungen der Aufklärung heraus erneuern und stabilisieren könne. Der Herzog Karl Eugen wollte in den letzten Jahrzehnten seiner langen Regierung seinen Absolutismus (z. B. durch die Gründung der Karlsschule) zur Wohlfahrt des Landes sich auswirken lassen. Der junge Hegel hatte aber gerade erst die Landesuniversität Tübingen zum Studium bezogen, als in Frankreich die Revolution ausbrach; damit war unübersehbar angezeigt, daß sich das alte Europa durch keine reformerischen Kompromisse mehr retten ließ. Mögen manche Berichte über das Treiben der Studenten im Evangelischen Stift legendarisch überwuchert sein – ohne Zweifel nahm Hegel mit seinen Freunden entschieden Partei für die Revolution. Als der Berliner Professor Hegel 1827 nach Paris reiste und dabei an Valmy vorbeikam, wo die Kanonade das Unglück des Koalitionsheeres entschieden hatte, schrieb er seiner Frau von dem »unendlichen Interesse«, das Orte wie dieser und die damit verknüpften Ereignisse einmal für ihn in seiner Jugend gehabt hätten. Nach Beendigung seines Studiums ging Hegel als Hofmeister zuerst in den Süden zur Schweiz, dann in den Norden nach Frankfurt. Die Schweizer Jahre waren geprägt

durch die Bemühung, den Republikanismus der Revolution als eine Wiederholung des antiken Republikanismus auch philosophisch zu rechtfertigen. Da Hegel aber sehr konkret in Flugschriften sich mit der Unrechtsherrschaft der Berner über das Waadtland und mit der Verfassungsreform in seinem Heimatland Württemberg beschäftigte, mußte er mehr und mehr nach den eigenen Bedingungen der europäischen Geschichte und damit der Gegenwart fragen. In der neuen Gemeinsamkeit mit Hölderlin in Frankfurt kam Hegel schließlich dazu, sich gegen die Eroberungsabsichten Frankreichs zu stellen und für Österreich als den Sachwalter des alten Reiches zu optieren. Hegel konnte diese Option fällen, weil Frankreich nach seiner Auffassung den Zentralismus der königlichen Herrschaft nur durch eine künstliche und ebenso zentralistische Nationalrepräsentation ersetzt hatte, Länder wie Österreich dagegen die Beteiligung der Stände an der Verwaltung der Macht in einer korporativen Repräsentation bewahrt hatten und den Staat von unten herauf aufbauten.

Von dem Tübinger Studenten Hegel wird berichtet, daß er eifrig in Rousseaus Schriften gelesen habe, um der Verstandesregulierungen und Fesseln ledig zu werden. Auf staatswissenschaftlichem Gebiet folgt Hegel aber weniger den vernunftrechtlichen Konstruktionen als den konkret historisch unterbauten Anschauungen eines Montesquieu, für den der Geist eines Volkes sich aus dem Zusammenspiel vieler Sphären ergibt. Die Berner Zeit bringt für Hegel ein leidenschaftliches Bestehen auf den Menschenrechten. Legalität und Moralität sollen streng geschieden werden, damit der Staat nicht weiterhin – wie in Hegels Heimatland Württemberg – Einfluß auf den Glauben nimmt und bürgerliche Rechte mit der Religion verknüpft. Religion und Politik scheinen unter einer Decke zu spielen, insofern die Theologie dem sündhaften Menschen die Möglichkeit zur Freiheit und Selbstbestimmung abspricht und damit dem Despotismus vorarbeitet. Kann man aber gleichzeitig von den Rechten der Einzelnen ausgehen und den Griechen folgen, in deren Polis der Einzelne durch das Ganze der Sittlichkeit umfungen war? Kann man Staat und Kirche streng trennen, wenn man den ganzen Menschen im Ganzen einer politisch-religiösen Sittlichkeit sucht? In der neuen Frankfurter Gemeinsamkeit mit Hölderlin versteht Hegel das Göttliche selbst als die Vereinigung der Liebe oder der »Seelenfreund-

schaft«; was in der Liebe erfahren wird, soll in einer neuen Mythologie so vorgestellt werden, daß diese Weise von Religion freiheitliche Verhältnisse stützt. Das sog. älteste Systemprogramm des Deutschen Idealismus setzt dem »elenden Menschenwerk« des Staates, das durch die Absicherung von liberty und property der Not zu wehren sucht, jenes Werk der Menschheit entgegen, in dem eine neue Religion Freiheit und Gleichheit aller ermöglicht. In einem Kommentar zu Kants *Metaphysik der Sitten* legt Hegel nicht nur den Akzent auf das Verhältnis von Staat und Kirche; er gebraucht nun auch den Begriff des Lebens, das sich im Endlichen zum Ewigen erhebt und so in der Liebe die Einigkeit mit allem, was lebt, fühlt, sich aber ständig zu neuen Bildungen differenziert und damit dem Schicksal untersteht. Was als Legalität und Moralität getrennt wurde, wird nun aus der Einheit des Lebens verstanden. Zu den Differenzierungen, in die das Leben tritt, gehört auch, daß es der Not durch Arbeit zu wehren sucht und die effektive Arbeitsteilung rechtlich absichert. Schon in der Handelsstadt Frankfurt beginnt Hegel mit dem Studium der englischen Ökonomie (indem er einen Kommentar zu Stewarts *Staatwirtschaft* schreibt). Die repräsentative Verfassung erscheint als unumgänglich, weil in den modernen Großstaaten eine direkte Demokratie nicht mehr möglich ist.

Der württembergische Theologe und Frankfurter Hofmeister Hegel hatte im Mai 1800 vom Stuttgarter Konsistorium die Erlaubnis bekommen, »einige auswärtige Universitäten besuchen zu dürfen«; nach wenigen Tagen in Mainz wandte er sich aber endgültig nach Jena. Der Baseler Separatfriede, in dem Preußen die erste Koalition gegen Frankreich verließ, hatte dem nördlichen Deutschland eine Reihe ruhiger Jahre gebracht, und so konnte sich in Weimar die deutsche Klassik, in Jena die Romantik und die idealistische Philosophie entfalten. Hegel schloß sich dem einstigen Studienfreund Schelling an und war mit einem Male in die Mitte des Streits um den Weg zum zureichenden philosophischen System gestellt. Rudolf Abeken, der in Jena bei Schelling und auch bei Hegel hörte, schrieb in seinen Erinnerungen, vor Schellings neuer Philosophie des Absoluten seien auch Napoleons Taten und Siege zu nichts geworden. Diese Abwendung von der Politik war freilich Hegels Sache nicht; seine Schrift über die Reorganisation des Deutschen Reiches unter

Österreichs Führung wurde jedoch durch die politischen Ereignisse vor der Veröffentlichung überholt: der Reichsdeputationshauptschluß brachte seine Weise der Umstrukturierung der deutschen Länder, Österreich wurde mehr und mehr von der josephinisch-leopoldinischen Politik abgedrängt und wandte sich dem freiheitsungetroffenen Rußland zu; das Reich starb. Preußen war für Hegel ein Parvenü, der in anderer Weise als das nachrevolutionäre Frankreich zu einem zentralistischen Dirigieren alles politischen Lebens drängen mußte. Hegel, dessen Bruder als württembergischer Offizier im Heer Napoleons diente und zeitweilig in Jena war, hatte beim Anblick der preußischen Truppen deren Niederlage und damit den Untergang des friderizianischen Preußen vorausgesagt. Jedenfalls optierte er schließlich für die Rheinbundpolitik Napoleons, die die bürgerliche Tätigkeit durch ein neues Recht stimulierte und den neuen Staaten repräsentative Verfassungen gab. Als Bamberger Zeitungsredakteur berichtete Hegel getreulich darüber, wie der Geschichtsschreiber Johannes von Müller als Minister und als Direktor der Unterrichtsanstalten im Königreich Westfalen eine Modellverfassung vorstellte.

In seinen systematischen Entwürfen sucht Hegel zuerst zu zeigen, wie das Absolute zu fassen ist und wie es sich unter den Bedingungen der ersten oder physischen und der zweiten oder sittlichen Natur verwirklicht. Auch die Sittlichkeit ist »Natur«, nämlich die substantielle Ganze der Sitten eines »Volkes«. So darf das Naturrecht nicht atomistisch vom Einzelnen ausgehen; es muß vielmehr zeigen, wie die Natur in unterschiedlichen Weisen zu ihrem Recht kommt (und damit auch die Rechte der Einzelnen erst ermöglicht). Diese zweite Natur muß sich durch Tätigkeit zu dem machen, was sie ist, und so ist sie »Werk«. Wie Aristoteles im ersten Buch seiner Politik, so gibt auch Hegel in seinen Entwürfen an, was nötig ist, damit überhaupt das Volk als Werk der Sittlichkeit sein kann: die Menschen müssen durch die Sprache miteinander verkehren, mittels der Arbeit der Not des Lebens wehren, in der Familie sich reproduzieren. Diese Potenzen ermöglichen die Lebenssysteme, auf die sich dann die staatliche Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten bezieht: Gewerbe und Handel als System der Bedürfnisse, das Privatrecht als Regulierung dieses Systems, dann die Erziehung der Kinder und die Zucht

der Sitten (oder in anderer Reihung Familie, Wirtschaft, Recht als Weisen, wie das »gewalthabende Gesetz« den allgemeinen und den einzelnen Willen vermittelt). Um die Sphären genauer bestimmen zu können, die sich in einem Volk voneinander abgrenzen, zieht Hegel die alte Lehre von den Ständen heran. Die klassische griechische Philosophie scheint sich wieder durchzusetzen, wenn Hegel dem Stand des (regierenden und kriegführenden) Adels das Politisieren und die Muße zum Philosophieren zuspricht, den anderen Ständen mit der bäuerlichen Arbeit sowie dem Gewerbe und dem Handel nur eine »relative« Sittlichkeit zuerkennt. Hegel sucht jedoch gerade der Einsicht gerecht zu werden, daß der Mensch der Neuzeit sowohl Citoyen wie auch Bourgeois ist. Das Absolute, so entwickelt es der Aufsatz über das Naturrecht, opfert in den Ständen der relativen Sittlichkeit einen Teil seiner selbst auf, um sich für seine höchste Verwirklichung freizumachen.

In der zweiten Hälfte seiner Jenaer Zeit stellt Hegel die Frage, von welcher einheitlichen Basis aus denn überhaupt die genannten Potenzen entwickelt werden können, die es dem Volk ermöglichen, zum Werk der Sittlichkeit zu werden. Die Realphilosophie von 1805/06 gibt als diese Basis das Ich an, das Intelligenz und Wille ist; damit wird es möglich, den sittlichen Geist nicht mehr nur als Natur zu denken, sondern als das Andere der Natur, das sich in der wechselseitigen Anerkennung des einen Selbst durch das andere bildet. Motive des neuzeitlichen Naturrechts und der Kantisch-Fichteschen Philosophie können neu bedeutsam werden. In der Ständelehre verlieren sich die Grundzüge der antiken Polis-Sittlichkeit: den niederen Ständen (Bauern, Gewerbe- und Handeltreibenden) tritt der allgemeine Stand gegenüber, in dem der Geschäftsmann (d. h. vor allem der Verwaltungsbeamte) neben dem Gelehrten und dem Offizier steht. Die Stände werden funktional von den Aufgaben her bestimmt, die sich im Ganzen eines Volkes stellen. Hegel zeigt, wie die Geschichte eher durch die bildende Arbeit als durch das Herrschaftsverhältnis weitergeführt wird. Mit diesen berühmten Überlegungen löst Hegel die antike Antibanaisie auf, die der Arbeit einen eigentlich menschlichen Wert absprach und das Herstellen der Poiesis unter das Miteinanderhandeln stellte. Im komplizierten Staat der Moderne kann die schöne Sittlichkeit der Antike nicht mehr gelten, in der die Bürger

in direkter Demokratie die Polis trugen und jeder Einzelne in seinen Tugenden die substanziellen Anliegen des Ganzen zeigte. Die neuen Differenzierungen verlangen einen eigenen »Knoten«, die Zusammenfassung in der konstitutionellen Monarchie. Hegel erreicht mit diesen Gedanken eine Position, die bleibend für seine Philosophie kennzeichnend sein wird: die arbeitsteilige Gesellschaft wird akzeptiert; die Übertragung des Vertragsgedankens auf den Staat wird trotzdem abgelehnt, denn der zu stiftende Staat erreicht erst auf dem geschichtlichen Umweg den gesetzhaften Zustand. Der Mensch wird im Innersten seiner Moralität und Religiosität über das Volk, dem er angehört, hinaus an das Ganze der Geschichte und das Ewige in ihr verwiesen. Dem entspricht eine neue Sicht der Religion, in der der sittliche Geist ein Wissen von sich gewinnt. Die Religion entfaltet sich geschichtlich nicht mehr von der Religion der Griechen, die in der Unmittelbarkeit der Kunst die Mächte der Natur auffaßt, über die christliche Religion des Schmerzes und der Entzweiung zur Selbstanschauung eines Volkes in seinem Gott. Zur Naturreligion, die nun dem Orient zugesprochen wird, tritt vielmehr die Kunstreligion der Griechen und als letzte, alles integrierende Religion ein vernünftig interpretiertes Christentum. Damit bringt Hegel gegen die Überzeugung, die Antike sei durch die Revolution zurückzugewinnen, jene Gliederung der Geschichte zur Geltung, mit der er schon in der Schrift über die Verfassung Deutschlands den orientalischen Despotismus vom antiken Republikanismus und vom modernen Repräsentationssystem unterschieden hatte. Die *Phänomenologie des Geistes* zeigt, wie gerade die politischen und religiösen Grundformen aus dem geschichtlichen Prozeß erwachsen.

Als Nürnberger Gymnasialdirektor wirkte Hegel acht Jahre in einem Rheinbundstaat, in dem der Freund Niethammer vor allem für die neugewonnenen protestantischen Gebiete eine neue Schulpolitik durchzusetzen hatte. In diesen Jahren hat Hegel sich eine Bildungskonzeption erarbeitet, doch brachte diese Zeit für die Weiterentwicklung der Rechtsphilosophie eher eine Pause. Auftragsgemäß hatte Hegel Rechts-, Pflichten- und Religionslehre zu unterrichten – etwa im Anschluß an die *Metaphysik der Sitten* und die Religionsphilosophie Kants. Hegel folgte der fremden Systematik, indem er das praktische Bewußtsein vom theoretischen unterschied, nach der Ab-

handlung des bürgerlichen Rechts und des Kriminalrechts den Staat als die Wirklichkeit des Rechts einführte; in der Abhandlung der Moralität sprach Hegel auch von Staatspflichten und vom Staat als der Einigkeit in Sitten, Bildung, Denk- und Handlungsweisen, da der Staat im Durchsetzen von Legalität nicht zur »Maschine« werden dürfe. Mitentscheidend für die endgültige Einordnung dieses Systemteils in das Systemganze war sicherlich die Umgestaltung der spekulativen Philosophie. Nach dem Schluß der Realphilosophie von 1805/06 sollte die Logik oder spekulative Philosophie sechs Kapitel haben (Sein, Verhältnis, Leben und Erkennen; wissendes Wissen, Geist, Wissen des Geistes von sich); eines dieser Kapitel sollte also die Strukturmomente des (sittlichen) Geistes entfalten (entsprechend bringt auch die *Phänomenologie* ein großes Kapitel über den Geist). In der *Wissenschaft der Logik*, deren letzter Teil 1816 publiziert wurde, ist von dieser Thematik nur eine kurze Angabe der Idee des Guten geblieben, in der das Gute nicht einmal in der Weise der späteren *Rechtsphilosophie* als Selbstzweck interpretiert wird. Dagegen wird in einer unproportioniert ausführlichen Weise die Idee des Lebens entwickelt, und so entsteht die Gefahr, daß die Idee des Guten ihrer Struktur nach nicht genügend von der Teleologie des Lebens abgehoben, die Wirklichkeit des Sittlichen in der Geschichte allzusehr vom Prozeß des Lebens her als ein sich in sich schließender Prozeß verstanden wird. Damit sind die Weichen dafür gelegt, daß aus der Praktischen Philosophie, in der das Normproblem leitend ist, eine Philosophie des objektiven Geistes wird, die den Geist über die Geschichte zur Vollendung in den maßgeblichen Institutionen führt.

In Hegels letzte Nürnberger Jahre fiel der Untergang Napoleons und die Wiederherstellung der europäischen Staatenwelt durch den Wiener Kongreß. Hegels Briefe an den Freund Niethammer zeigen, wie Hegel sich mit dem Sturz Napoleons nur schwer abfinden kann; er sieht darin das Tragische in seiner höchsten Steigerung: der Heros scheidet als Geschäftsführer des Weltgeistes an der herabziehenden Masse, die nun für den Chor steht. Hegel macht aber auch geltend, daß er schon in der *Phänomenologie* vorausgesagt habe, der Geist werde aus dem Land der Revolution in das Land des Selbstbewußtseins wandern: Napoleon hatte auf der Grundlage der Revolution die alten Strukturen wieder aufgenommen, ohne das neu und anders Auf-

genommene denkend zu rechtfertigen; er hatte die Tradition der einzelnen Völker mißachtet und die Arbeit freier Universitäten unterschätzt. Als Hegel in Heidelberg an die Universität zurückkehren konnte, wollte er das neue politische und religiöse Leben in den europäischen Staaten von der philosophischen Besinnung her stützen. So ging er durchaus positiv auf die Jugend ein, deren burschenschaftliche Bewegung in einer *konstitutionellen* Monarchie und einem einigeren Deutschland die Versprechen der Freiheitskriege eingelöst sehen wollte. Gerade die Heidelberger Vorlesung über Rechtsphilosophie zeigt, wie Hegels Arbeit eng mit politischen und pädagogischen Anliegen verflochten war. Hegel trat gleichzeitig mit der Besprechung der Akten des Württembergischen Verfassungskampfes als politischer Schriftsteller auf; daß seine Vorlesung auf die politischen Diskussionen der Studenten wirkte, zeigt sich daran, daß Carové im Winter 1818/19 Hegels Vorlesung mit »einigen« seiner Kommilitonen repetierte. Hegel promovierte den rheinischen Juristen und romantischen Schriftsteller mit einer Schrift zur Burschenschaftsordnung und sorgte auch noch dafür, daß dem Kandidaten das »Lateinschreiben« erlassen wurde; so unterstützte Hegel die politischen Bestrebungen Carovés, der gegen den übertriebenen und anachronistischen Ehrbegriff des Duells kämpfte und Juden in die Burschenschaft aufnehmen wollte. Der führende Burschenschaftler Theodor von Kobbe hielt in seinen Erinnerungen als Wirkung der Hegelschen Vorlesung fest, daß Hegel wenige, aber die besten Köpfe gewann und daß diese dann die übrigen überzeugten, »daß man gar Vieles lernen müsse, bis man die Welt verbessern könne«.

Hegel publizierte ein gutes halbes Jahr nach seiner Ankunft in Heidelberg als Grundlage für seine Lehrtätigkeit eine *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften*. Dieser Systemabriß stellt das einstige »Naturrecht« als Lehre vom »objektiven Geist« zwischen die Teile über den subjektiven und den absoluten Geist und unterscheidet die Lehre vom Recht, von der Moralität und von der Sittlichkeit. Hegel kann auf die Nürnberger Gymnasialdiktate, ja auf die Jenaer Realphilosophie zurückgreifen, wenn er in der Lehre vom Recht vor den Bestimmungen von Eigentum und Vertrag und vor der Störung des Rechts durch Rechtsstreit und Verbrechen das Sichwissen des Geistes in der Freiheit des Einzelnen als »Person« einführt. Das Kapitel über

die Moralität formalisiert die Lehre von den mannigfachen Pflichten zur Lehre von der Handlung, der das Gute Pflicht ist; die Lehre von den verschiedenen Stufen des Handelns rückt aber noch nicht in den Vordergrund. Die Sittlichkeit wird vom »Volk« her verstanden, das seine Wirklichkeit durch Tätigkeit hervorbringt und sich so als allgemeines Werk zu dem macht, was es ist. Die verschiedenen Sphären dieser Wirklichkeit sind der allgemeine Stand (vor allem der Regierenden und der Beamten), der besondere Stand (der Bauern sowie der Gewerbe- und Handeltreibenden), der Stand der Einzelheit oder die Familie. Die Familie als die natürliche sittliche Substantialität kann den Ständen auch vorangestellt, die Verfaßtheit des Volkes dann vom allgemeinen Stand her entwickelt werden: das Volk als Werk spricht seine Allgemeinheit in den Gesetzen aus, deren Wirklichkeit die lebendige Sitte ist; gegenüber dem Aggregat der Vielen, welches fälschlich »Volk« genannt wird, hat die Allgemeinheit ihr eigenes Bestehen in der Regierung, an deren Spitze der Fürst steht. Vom Staat und vom äußeren Staatsrecht muß gesprochen werden, da der einzelne sittliche Geist eines Volkes anderen Völkern gegenübersteht. Die Volksgeister werden dann drittens in das Ganze der Geschichte gestellt. Wie sehr Hegel die Geschichte und die Werke der Völker in ihr nunmehr als einen sich abschließenden Prozeß faßt, zeigt eine Randbemerkung zum § 465 über die geoffenbarte oder offenbare (die christliche) Religion: »*Alles heraus* aus dem verschlossenen Gotte«. Schon die Philosophie des subjektiven Geistes löst das Risiko des Handelns und des Glaubens zugunsten einer letzten Durchsichtigkeit auf, wenn sie dem theoretischen Moment ein Übergewicht gibt.

Hegel konnte Vorlesungen über die Enzyklopädie im ganzen, über Logik und Metaphysik sowie über Anthropologie und Psychologie mit der Vorbereitung seines Lehrbuchs verknüpfen oder gar das fertige Lehrbuch zugrundelegen. Geschichte der Philosophie und (im letzten Heidelberger Semester) Ästhetik mußte er »nach eignen Planc« oder »nach Dictaten« lesen, denn der absolute Geist war im Lehrbuch nur ganz skizzenhaft dargestellt. Es überrascht, daß Hegel gleich nach Erscheinen seines Lehrbuchs *Naturrecht und Staatswissenschaft* auch nach Diktaten las; aber diese Vorlesung im Winter 1817/18 gestaltete die Systematik weiter um und erreichte dabei den endgültigen Aufbau der Rechtsphilosophie. Das »Recht« wurde konse-

quenter als »abstraktes Recht« gefaßt, die Lehre von der Moralität endgültig zu einer Lehre von den Stufen der Handlung formalisiert, die Sittlichkeit nunmehr in die drei exemplarischen Formen der Familie, der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates gegliedert. Hegel hat dann kontinuierlich an der Fertigstellung der Rechtsphilosophie weitergearbeitet. Im folgenden Winter – 1818/19 in Berlin – baute er den ersten Teil der Vorlesung durch Einfügung weiterer Paragraphen aus, so daß der letzte Teil aus Zeitgründen skizzenhafter bleiben mußte. Der dann folgende Winter brachte zugleich eine Vorlesung und die endgültige Ausarbeitung des Kompendiums; auch jetzt arbeitete Hegel die Systematik noch weiter aus – die Vorlesung dieses Winters wie das Kompendium verstanden z. B. den Staat in neuer Weise von der inneren und äußeren »Souveränität« her. Ein erhaltenes Fragment über die fürstliche Gewalt, das auf ein Diplom vom 30. 12. 1819 geschrieben ist, zeigt uns Hegel in intensiver Arbeit am § 286 des Kompendiums. Am 30. Oktober 1819 hatte Hegel dem Freund Creuzer gemeldet, er habe dessen Buchgeschenk »zu arm« mit »ein paar Bogen §§ über Rechtsphilosophie« erwidern wollen (also mit dem ersten gedruckten Teilstück seines Kompendiums); dazu sei es nicht gekommen, denn »so fleißig und frisch in den Arbeiten« wie Creuzer könne nicht jeder sein. »Ich wollte eben anfangen drucken zu lassen, als die Bundestagsbeschlüsse ankamen. Da wir jetzt [wissen], woran wir mit unserer Zensurfreiheit sind, werde ich jetzt nächstens in Druck geben.« Hegel kam also – wie auch bei seinen anderen Publikationen – nur langsam mit der Manuskripterstellung voran, und so konnte er für den Druckprozeß noch die neuen Zensurbestimmungen berücksichtigen. Im Juni 1820 gab er die erste Hälfte des Manuskripts für die Zensur ab, doch der Rest folgte schnell, und im Oktober dieses Jahres konnte Hegel sein Buch dem Minister von Altenstein als Zeugnis seiner Tätigkeit überreichen.

Anfang Januar 1818 erhielt Hegel – in der Mitte seiner Vorlesung – einen erneuten Ruf nach Berlin. Zwar war er im Frühjahr in Stuttgart zu Verhandlungen wegen einer Tübinger Stelle (offenbar als Nachfolger v. Wangenheims in der Stelle eines Kurators bzw. Kanzlers der Universität Tübingen); doch hatte Hegel sich längst für Berlin entschieden. Was v. Wangenheim als Politiker noch in späte-

ren Jahren versuchte: in einem Trialismus die südlichen und südwestdeutschen Staaten zu einer selbständigen Kraft neben Österreich und Preußen zu machen, das war für Hegel wohl schon zu einer Illusion geworden. Preußen empfahl sich als Aufgabe, weil dieser wesentlich vergrößerte Staat seine innere Einheit nicht nur durch den Ausbau der Verwaltung, sondern auch über eine erneuerte Bildung zu gewinnen suchte. Am Schluß der Heidelberger Vorlesung über Rechtsphilosophie sagt Hegel, die Vernünftigkeit liege nun im »Mittelstand«; dieser müsse als »Stand der Intelligenz« die Wünsche des Volkes als des »materiellen Extrems« dem Fürsten vortragen. Zu seiner Heidelberger Antrittsvorlesung notierte Hegel sich irgendwann: »Preußen auf Intelligenz gebaut«. Der Minister von Altenstein hatte Hegel zusätzlich eine Stelle an der Akademie der Wissenschaften zudedacht, und so hoffte Hegel, in Berlin von der »prekären Funktion, Philosophie auf einer Universität zu dozieren«, entbunden zu werden – etwa als Präsident der Akademie – in der Bildungs- und Wissenschaftspolitik tätig sein zu können. Aber die Ermordung Kotzebues durch den Burschenschaftler Sand reizte die Restauration zu den reaktionären Karlsbader Beschlüssen; der Streit um die Verfassung in Preußen ging negativ aus, als Hegel noch nicht viel mehr als ein Jahr in Berlin war. Für die gewünschte Funktion wurde Hegel nicht gebraucht. Als Hegel sah, daß auch die Schulreform zu einer Sache der Verwaltung wurde, überließ er die Hauptarbeit seinem Anhänger Johannes Schulze und gab selbst den Plan auf, im Anschluß an die Publikation der *Rechtsphilosophie* eine *Staatspädagogik* zu schreiben (wie er Niethammer am 9. 6. 1821 mitteilte). Doch konnte Hegel seine Philosophie weiterbilden und über eine Schule wirksam werden lassen. Leider haben wir von der rechtsphilosophischen Vorlesung des Winters 1821/22 bisher keine Nachschrift; von den dokumentierten Vorlesungen der Wintersemester 22/23 und 24/25 war die Geschichtsphilosophie schon als eigene Vorlesung abgetrennt. Hegel hat die Vorlesung über Rechtsphilosophie dann seinen Schülern überlassen und die Geschichtsphilosophie weiter ausgebaut.

Hegel reagierte in seinen Vorlesungen durchaus auf die jeweils neue politische Lage. So warnte er seine Studenten vor der Ungeduld, als Preußen als Gesamtstaat keine oder noch keine repräsentative Verfassung bekommen hatte; im Winter 1824/25 erläuterte

Hegel den § 272 in der folgenden Weise: »Jeder Staat hat eine Verfassung, wenn er auch keine Stände hat, er hat sie und sie kann expliciter oder impliciter sein.« Die Revolutionen des Jahres 1830 erschütterten Hegel: nicht ohne Entsetzen sah er die Vereinigten Niederlande – auch aus konfessionellen Gründen – wieder auseinanderbrechen. Er, der das Konfessionsproblem für erledigt angesehen hatte, betonte in seinen letzten Berliner Jahren, als die religiöse Erneuerung auch politische Aspekte bekam, daß nur die protestantische Religion mit einem vernünftigen Staatswesen vereinbar sei; in den katholischen Staaten, denen die Reformation fehle, müsse es weiterhin zu Revolutionen kommen. Kurz vor dem Tode betätigte Hegel sich wieder als politischer Schriftsteller, indem er über die englische Verfassungsreform schrieb. Trotz mancher Hellsicht zeigt Hegel in dieser Schrift die Unentschiedenheit eines alten Mannes, der Reformen für notwendig hält und sie doch fürchtet. Als Hegels Schüler Gans in seinen Vorlesungen allzu liberalen Tendenzen folgte, wurde Hegel – wahrscheinlich vom Kronprinzen selbst – wieder auf den Plan gerufen; doch nach den ersten beiden Stunden einer neuen Rechtsphilosophie-Vorlesung (und einem unerquicklichen Streit mit Gans) starb Hegel im November 1831. In diesen beiden Vorlesungsstunden wehrte Hegel es ab, daß das Recht, das aus der Vernunft geschöpft sei, als bloßes »Menschenwerk« einem »göttlichen Recht« entgegengesetzt werde. So lauteten denn die letzten Worte, die David Friedrich Strauß von dieser Vorlesung notierte: »Die Freiheit ist das Innerste, und aus ihr ist es, daß der ganze Bau der geistigen Welt hervorstiegt.«

II.

Wenn wir der Nachschrift des stud. jur. Wannemann auch in diesem Punkte trauen dürfen, dann ist Hegel im Winter 1817/18 ohne weiteres Vorwort gleich an die Sache gegangen: an die Bestimmung des Rechtsbegriffs und die Explikation der einzelnen Momente einer Darstellung von Naturrecht und Staatswissenschaft. Diese Sache umfaßt sowohl die Jurisprudenz und die Ökonomie wie auch die Historie. Hegel war als Theologe ausgebildet worden, wenn er

als Student gelegentlich auch zur Jurisprudenz hatte ausweichen wollen. Der württembergische Beamtensohn hatte sich aber für verfassungsgeschichtliche Probleme interessiert und von da aus seine juristischen Kenntnisse ständig ausgeweitet. Der Hofmeister hatte sich für die soziale Entwicklung in England interessiert, wo Whitbread 1795 einen Minimallohnantrag, Pitt 1796 ein Armengesetz im Parlament eingebracht hatten; das Studium der englischen Ökonomie begann Hegel in Frankfurt, um es später auszubauen. Schon als Gymnasiast hatte Hegel sich auf die Versuche der Aufklärung eingelassen, das Bild der Geschichte wissenschaftlich aufzuarbeiten. Wenn Hegel sich immer stärker dessen bewußt wurde, daß er in einer Umbruchzeit lebte, mußte er schließlich auch seine Gegenwart geschichtlich verstehen. Während heute in einer juristischen Fakultät der Strafrechtler kaum noch dem Verfassungsrechtler in dessen Angelegenheiten hineinzureden wagt, vertrat Hegel in seinem Kompendium die Disziplinen von drei Fakultäten.

Im § 69 seiner Vorlesung geht Hegel nach der Abhandlung des abstrakten Rechts und der Moralität zur Sittlichkeit über; dabei blickt er zurück und voraus auf das Ganze seiner Systematik: das Recht als »unmittelbares Dasein« der Freiheit und die Moralität als »Reflexion des freien Subjekts in sich« sind nur »ideelle Momente«; die Sittlichkeit ist dagegen Idee und damit Sein und Reflexion, Realität und Begriff zugleich als vernünftige Wirklichkeit. Abstraktes Recht und Moralität sind nur ermöglichende Momente, die sich aufheben; die Sittlichkeit dagegen ist ein Ganzes und Wirkliches, das diesen Momenten gemäß existiert. Dieses Ganze ist Familie, bürgerliche Gesellschaft und Staat, ja Staat unter Staaten in der Geschichte. Wenn dieses Ganze sich nach seinem substantiellen Gehalt hin vorstellt, hat es Religion. Diese weiß in der christlichen Zeit nicht bloß den »Geist des besonderen Volkes«, sondern des geschichtlichen Ganzen, in dem die Völker »beschränkte Geister« sind (wie die Erläuterung zum § 71 sagt).

Wenn Hegel dem Kapitel »Recht« nunmehr den Titel »Das abstrakte Recht« gibt, dann zeigt er an, daß es nicht um die Sphäre der Legalität geht und nicht einmal nur um das Privatrecht (das als wirklich praktiziertes ja erst in der Rechtspflege der bürgerlichen Gesellschaft auftritt). Es geht nur um »ideelle Momente«, nämlich darum,

wie die Sittlichkeit in der abstrakten Spitze ihres unmittelbaren Seins »Person« ist. Sie ist das Sichentschließende des Einzelnen nach drei Seiten hin: gegenüber der Sache, die Eigentum sein kann; gegenüber den anderen, mit denen Verträge geschlossen, Sachen getauscht werden können; gegenüber sich selbst, insofern das Recht sich gegen das Unrecht behaupten muß. Auch die Moralität wird nur als »ideelles Moment« abgehandelt: die Person gewinnt als Subjekt die Möglichkeit der Reflexion und bildet unterschiedliche Formen der Handlung aus (von der Sittlichkeit vorrechtlicher Zustände bis zur moralisch reflektierten Rechtlichkeit); so kann die Pflicht sich auf das Gute und damit die Institutionen als Formen des lebendig Guten beziehen. Damit fällt die überlieferte konkrete Pflichten- und Tugendlehre weg, da die Pflichten nun von den Institutionen her verstanden werden. Durch diese Lehre vom abstrakten Recht und von der (ebenso abstrakten) Moralität als Handlung gewinnt Hegel die Möglichkeit, die Lehre von der Sittlichkeit streng rechtsförmig auszubilden. Hegel weiß natürlich, daß die Menschen in vielen Gemeinschaftsformen leben; in seiner Rechtsphilosophie aber beschränkt er sich auf das Wesentliche, wenn er die natürliche Sittlichkeit der Familie, die vor allem in ihrer Auflösung dem Recht unterworfen wird, von der bürgerlichen Gesellschaft und dann vom Staat als dem eigentlichen Ort des Rechts abhebt. In Jena hatte Hegel von »ius naturae civitatis et gentium« oder einfach von »Naturrecht« gesprochen; nunmehr stellt er Naturrecht und Staatswissenschaft zusammen. Die Rede von der Staatswissenschaft nimmt den alten Titel der »Politik« auf; als der Staat sich aus den überlieferten Ordnungen löste, konnte der Staatswissenschaft ein neues Naturrecht als bindende Kraft entgegengesetzt werden. Hegel dagegen sieht das Naturrecht als das Ordnung gebende Element in allem positiv und geschichtlich Vorkommenden; so kann er die Antithese von Naturrecht und Staatswissenschaft zu einer Rechtsphilosophie vereinen. Dabei bekommt der Begriff des Rechts freilich eine solche Ausweitung, daß er auch das Recht des Weltgeists meint, über die einzelnen beschränkten Volksgeister hinauszugehen. In jedem Fall rechtfertigt Hegel in der Erläuterung zum § 2 seiner Vorlesung den neuen Titel einer »philosophischen Rechtslehre«.

Da Hegel seine philosophische Rechtslehre in das Systemganze

einfügt und von dort entscheidende Voraussetzungen übernimmt, entwickelt die Einleitung zur Vorlesung wenigstens zusammenfassend und modellhaft den Rechtsbegriff aus dem Begriff des sich realisierenden freien Willens. Die Einteilung des abstrakten Rechts folgt nicht mehr (wie noch Kants *Metaphysik der Sitten*) dem Unterschied von Sachenrecht und Personenrecht. Worauf man im Personenrecht ein Recht haben kann (etwa auf die Arbeitskraft eines Angestellten), das ist nach Hegel auch nur eine begrenzte »Sache«. Als Person hat der Mensch das Recht, sich Sachen zuzueignen gemäß dem Prinzip des »Eigentums«. Die *Phänomenologie des Geistes* verwendet zwar noch die Unterscheidung der Systeme des persönlichen und des dinglichen Rechts, aber in einer Analyse der unmittelbaren oder schönen Sittlichkeit der Griechen; schon seit der Jenaer Zeit steht es für Hegel fest, daß die Bestimmung aller als Personen im römischen Recht herausgearbeitet worden ist. Hegel sieht das römische Recht aber von seiner späteren naturrechtlichen Verarbeitung her; ihm entgeht so, daß das römische Recht eher öffentliches Recht ist (nicht Privatrecht, wie Hegel betont). Wenn Hegel das römische Familienrecht von den unsittlichen Vorrechten und Besitzrechten des Mannes her darstellt und kritisiert, dann beachtet er nicht, daß dieses Recht noch aus der Struktur des Sippenverbandes erwuchs. Während seiner Heidelberger Vorlesung gab Hegel am 1. Februar 1818 der Buchhandlung Winter zurück, was er sich von Savignys *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter* ausgeben hatte. Hegel begründete die Rückgabe durch die Erklärung: »da ich mich an Ansehung des Zwecks dieses Werks geirrt und ganz etwas anderes gemeint hatte«. Statt des Savignyschen Werks erbat Hegel sich Hugos Rechtsgeschichte, die er dann in seinem Kompendium auch benutzte, so daß er in einen Streit mit dem berühmten Juristen geriet. Auf den Streit zwischen Thibaut und Savigny über die Möglichkeit einer nationalen Rechtskodifikation scheint Hegel erst in Berlin eingegangen zu sein; in Heidelberg dagegen trug er in der Erläuterung zum § 27 einen Angriff auf Savignys epochal bedeutsames Buch *Das Recht des Besitzes* vor.

Hegel spricht der Person gleichsam naturrechtlich eine Eigentums-sphäre zu; das Dasein des Eigentums stellt er aber in einen Bezug zur Zeit: Eigentum kann durch Ersitzung gewonnen werden, durch

Verjährung verloren gehen. Hegel schätzt auch den bloßen Besitz, während das Eigentum, das nicht genutzt wird, für ihn kein volles Eigentum ist. Savigny hatte demgegenüber gezeigt, daß der Besitz nicht schon im römischen Recht, sondern erst in der Fortbildung des Pandektenrechts Schutz genoß. Sein *Recht des Besitzes* sagt vom Besitz gerade, daß er ein Faktum, nicht aber ein Recht sei. Wird der Besitz dagegen gestört, dann kann die gewaltsame Störung wieder aufgehoben werden. So können sich rechtliche Folgen an den Besitz knüpfen, so daß dieser indirekt ein Recht bzw. Faktum und Recht zugleich ist. Die Aufhebung der Störung des Besitzes gehört freilich nicht in das Sachenrecht, sondern in das Obligationenrecht, zu den *obligationes ex maleficiis*. Betont nun auch Hegel die Notwendigkeit des Besitzens für das Eigentum, so wirft er Savigny doch eine Einseitigkeit vor; die wichtigere Seite ist für ihn das Verhältnis des Besitzes zum Eigentum – daß der Besitz eigentumsbildend sein kann, weil es ein Recht auf Eigentum gibt. Diese »abstrakten« Rechtsfragen hatten damals – in der Zeit der Reformen – eine große politische Bedeutung. Da es vom »Feudalismus« her ein doppeltes Eigentum gab – *dominium directum et utile* –, konnte man gegebenenfalls für die »besitzenden« und nun zu befreienden Bauern ein Eigentumsrecht reklamieren. Savigny mit seiner Betonung des Besitzes als Faktum rückt an die Seite des Adels, Hegel an die Seite des Bürgertums, dem alles zu Besitzende fähig wurde, Privateigentum zu werden. Vor allem war in diesem Streit die Grundlegung der Rechtswissenschaft berührt: geschieht sie im Rückgriff auf Geschichte oder so, daß in der Geschichte das Vernünftige gesucht wird? Wir sehen hier den Keim einer Auseinandersetzung, die sich später fortsetzte: die Berliner juristische Fakultät wurde tief erschüttert, als der Hegelschüler Gans gegen den Willen Savignys in sie aufgenommen wurde; Gans führte dann den Streit um das Recht des Besitzes mit Savigny auf eine Weise, daß die Öffentlichkeit in ganz Deutschland diese Auseinandersetzung verfolgte. Es war ein Schüler Hegels vom Nürnberger Gymnasium, Georg Friedrich Puchta, der von Savigny her dann einen Ausgleich versuchte, der noch heute die Diskussionen mitbestimmt.

Statt vom Recht gegen eine Person zu sprechen, das niemals eigenmächtig allein von meiner Seite aus erworben werden kann,